

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der voidsy gmbh für Unternehmensgeschäfte

Version 1.2; Stand September 2024

1. Geltung und Änderung der AGB

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns, der voidsy gmbh und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft (B2B) sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen **Ergänzungs- oder Folgeaufträgen**, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5. Änderungen an diesen AGB werden dem Kunden zumindest zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen bekanntgegeben. Die Änderungen werden in einer Gegenüberstellung kenntlich gemacht. Die Zustimmung zu den Änderungen am Vertrag gilt als erteilt, wenn bis zum Inkrafttreten der Änderungen kein Widerspruch des Kunden bei voidsy gmbh eingelangt ist.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen auf Basis dieser AGB und sind in allen Bestandteilen unverbindlich.
- 2.2. Alle dem Kunden im Angebot übermittelten Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind nur ungefähre Angaben und beinhalten keine Garantie über die Produktbeschaffenheit.
- 2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.
- 2.5. Angebote gelten mit der schriftlichen Bestätigung des Kunden als angenommen.
- 2.6. Die im Angebot enthaltenen Konditionen gelten ausschließlich für das jeweilige Angebot und das vom Kunden angegebene Bestimmungsland. voidsy gmbh übernimmt keine Haftung für Nachteile und Ansprüche, die sich aus der Verwendung der gelieferten Produkte außerhalb des Bestimmungslandes ergeben.

3. Dienstleistungen und Wartungsverträge

- 3.1. Angebote für Dienstleistungen werden individuell für die Anforderung des Kunden erstellt. Die Projektierung liegt dem Auftrag als Projektbeschreibung zugrunde. Wegzeiten und eventuell vor dem Betreten des Geländes vorzunehmende Unterweisungen, Schulungen und Zertifizierungen gelten als Arbeitszeit.
- 3.2. Sollte es zu keiner Auftragserteilung kommen, wird dem Kunden für die Ausarbeitung des Dienstleistungsangebots eine Aufwandsentschädigung von 10 Prozent des angebotenen Auftragswertes verrechnet.
- 3.3. Die vom Kunden angeordneten Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der

Leistungserbringung gültigen Stundensätze für Dienstleistungen zu ersetzen.

- 3.4. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen (zB Wartungsverträgen) wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Die angepassten Preise werden kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge gerundet.
- 3.5. Für Dienstleistungen gilt generell, dass voidsy bestes Bemühen schuldet, nicht aber für einen bestimmten Erfolg haftet bzw einzustehen hat; dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsaufträgen bzw mit Testungen von Prototypen.

4. Kaufverträge

- 4.1. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Einhaltung allenfalls anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.
- 4.2. Eine **Weiterveräußerung unserer Produkte ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist den Kunden vertraglich untersagt**. Eine Weiterveräußerung wird von uns genehmigt, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des neuen Käufers bekanntgegeben wurde und die Veräußerung (behördlich) genehmigt wird. Die Aufwendungen für eine Einholung von Genehmigungen durch Dritte sind der voidsy gmbh vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze für Dienstleistungen zu ersetzen.

5. Preise

- 5.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 5.2. Preisangaben verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager (EXW Wels, Incoterms 2020). Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

6. Zahlung

- 6.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung frei Zahlstelle der voidsy gmbh fällig.
- 6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 6.3. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 6.4. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 6.5. Zahlungsfristen gelten als erfüllt, wenn voidsy gmbh innerhalb der vereinbarten Frist frei über den vollständigen Betrag verfügen kann. Alle damit einhergehenden Spesen oder Zinsen sind vom Kunden zu tragen.
- 6.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

- 6.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zum Begleichen der Forderung an uns zu ersetzen. Für Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 40, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 6.8. Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 6.9. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt, von uns anerkannt worden sind oder wir unsere Zahlungsunfähigkeit bekanntgeben mussten.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Allgemeine Kundenpflichten

- 7.1.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 7.1.2. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Einholung einer Genehmigung erforderlich sind.

7.2. Dienstleistungen und Wartungen

- 7.2.1. Der Kunde wird sicherstellen,
- 7.2.1.1. dass die voidsy gmbh Zugang zum Prüfareal erhält. Sind vor dem Betreten des Geländes Unterweisungen, Schulungen oder Zertifizierungen durchzuführen, so ist dies voidsy gmbh rechtzeitig vor der Anreise mitzuteilen.
- 7.2.1.2. dass sofort nach Ankunft unseres Personals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 7.2.1.3. dass die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten veranlasst wurden.
- 7.2.1.4. dass die für die Leistungsausführung (einschließlich eines Probebetriebes) erforderliche(n) Energie und Wassermengen kostenlos beigestellt werden.
- 7.2.1.5. dass uns für die Zeit der Leistungsausführung für Dritte nicht zugängliche, abschließbare Räume für den Aufenthalt des Personals sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2.1.6. dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von uns angebotenen Dienstleistungen, Wartungsarbeiten kompatibel sind.
- 7.2.2. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen unaufgefordert zur Verfügung stellen.

7.3. Produktkauf

- 7.3.1. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben und mit unseren Produkten kompatibel sind.
- 7.3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte und deren Zubehör vor jeder Inbetriebnahme auf Beschädigungen und Abweichungen zu überprüfen. Bei Produkten, die kalibriert werden müssen, ist eine regelmäßige Wartung und Prüfung des Kalibrierkörpers vorzunehmen.
- 7.3.3. Sofern das Produkt Datenarchivierungs- und Aufzeichnungsfunktionen enthält, ist der Kunde zur regelmäßigen Sicherung der Daten verpflichtet.

- 7.3.4. Sofern das Produkt in ein Netzwerk eingebunden wird, hat der Kunde die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Hard- und Software im Rahmen der Netzwerksicherheit zu ergreifen.

8. Leistungsausführung, Liefer- und Leistungsfristen

- 8.1. Verbindlich zugesagte Termine oder Lieferzeiträume beginnen mit dem Eintritt des spätesten der folgenden Ereignisse zu laufen:
- 8.1.1. dem Datum der Kundenbestellung folgenden Werktag
- 8.1.2. dem Datum der Erfüllung der Voraussetzungen aufseiten des Kunden, gleich welcher Art,
- 8.1.3. dem Datum, an dem voidsy gmbh die (behördliche) Genehmigung für die Lieferung erhält.
- 8.2. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.3. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.4. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.6. Ist eine Lieferung oder Leistung auf Abruf vereinbart, so gilt die Leistung/ das Produkt spätestens zwölf Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 8.7. Liefer-/Leistungsfristen und Termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 8.8. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 8.9. Bei den folgenden Ereignissen, wird das Bestehen höherer Gewalt vermutet, bis gegenteiliges Bewiesen wird. Die betroffene Partei muss bei der Geltendmachung der Behauptung des Vorliegens höherer Gewalt beweisen, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse vorliegt:
- 8.9.1. Erklärter oder nicht erklärter Krieg, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- 8.9.2. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- 8.9.3. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- 8.9.4. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- 8.9.5. Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- 8.9.6. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, zumindest 7 Tage anhaltender Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- 8.9.7. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- 8.10. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 8.11. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligenheit hiervon unberührt bleiben.
- 8.12. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine schriftliche Nachfristsetzung unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9. Gefahrtragung

- 9.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir das Produkt zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten.
- 9.2. Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
- 9.3. Der Zeitpunkt der Übergabe, insbesondere des Gefahrenübergangs, ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche oder gemeinsame Abnahme) der Tag der Anzeige der Fertigstellung an den Kunden. Mit diesem Tag gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in die Verfügungsmacht des Kunden übernommen.
- 9.4. Ist eine förmliche oder gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

10. Annahmeverzug

- 10.1. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr zusteht.
- 10.2. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 11.2. Im Fall einer Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 11.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder des Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 11.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 11.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder die Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 11.6. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 11.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 11.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt

wird.

- 11.9. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf das Produkt weder verpfändet, sicherungsübereignet oder noch mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

12. Schutzrechte

- 12.1. Produkte und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 12.2. voidsy gmbh räumt dem Kunden eine einfache Werknutzungsbewilligung bei Erwerb von Softwareprodukten bzw Produkten mit Firmware ein.
- 12.3. Dem Kunden steht das ausschließliche Recht zu, die erworbenen Produkte bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 12.4. Der Kunde darf weder für einzelne Bestandteile noch für die gesamte Firmwareanwendung eine Dekompilierung, Zurückentwicklung, Übersetzung, Integration, oder Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt auch für die Rückführung des Maschinencodes in eine les-, veränder- oder ableitbare Form.
- 12.5. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Bereitstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 12.6. Das Öffnen versiegelter Waren führt zur automatischen Verschlüsselung der in der Ware verwendeten Software und macht die Ware bis zur Wiederherstellung durch die voidsy gmbh funktionsunfähig.
- 12.7. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 12.8. Treten Dritte an den Kunden wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen aus der von voidsy gmbh entwickelten Soft- und Firmware heran, stellt die voidsy gmbh den Kunden von den Ansprüchen frei, wenn der Kunde Dritten gegenüber weder schriftliche noch mündliche Erklärungen oder Anerkenntnisse abgibt. Wird der Kunde auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten hingewiesen, ist er verpflichtet, die voidsy gmbh davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

13. Export- und Außenwirtschaftsrecht

- 13.1. Der endgültige Verwendungszweck und Bestimmungsort der Waren können dazu führen, dass eine exportrechtliche Genehmigung erforderlich wird, insbesondere bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union.
- 13.2. Der Kunde verpflichtet sich alle erforderlichen Informationen und Unterstützung bereitzustellen, um die für die Ausfuhr der Waren erforderliche Ausfuhrgenehmigung oder -bewilligung zu erhalten.
- 13.3. Die voidsy gmbh schuldet hinsichtlich der Erlangung der Genehmigungen keinen Erfolg, sondern hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die für die Ausfuhr der Waren aus dem Ursprungsland erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu erhalten. Die voidsy gmbh verpflichtet sich den Kunden ehestmöglich über Verzögerungen oder Probleme im Genehmigungsprozess zu informieren.
- 13.4. Der Kunde darf alle zur Ausfuhr vorgelegten Dokumente und Informationen nur zur Einhaltung der geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen verwenden. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle für die Einfuhr der Waren erforderlichen Einfuhrlicenzen, Genehmigungen oder sonstigen Bewilligungen einzuholen und aufzubewahren.
- 13.5. Der Kunde verpflichtet sich, die von der voidsy gmbh vorgegebene Endverbleibserklärung zu unterzeichnen, in der der endgültige Bestimmungsort sowie der Endverbleib der gelieferten Waren

dokumentiert werden. Die Abgabe der Erklärung ist Voraussetzung für die Lieferung und erfolgt gemäß den geltenden rechtlichen, regulatorischen und vertraglichen Vorgaben.

- 13.6. Sofern der Kunde als Zwischen- oder Vertriebshändler tätig ist, verpflichtet er sich zusätzlich, sicherzustellen, dass der Endkunde vor der Auslieferung eine gleichlautende Endverbleibserklärung unterzeichnet, die den Bestimmungsort und Verwendungszweck der Waren dokumentiert. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass etwaige vertragliche Vereinbarungen aus dem Exportkontrollrecht an den Endkunden überbunden werden.
- 13.7. Die voidsy gmbh behält sich das Recht vor, Verträge zu kündigen, wenn nationale oder europäische Exportbestimmungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, AußWG, AußWV, Dual Use-VO, SKG, Embargorechte und Zollkontrollgesetze sowie die Regelungen des US-Export und Reexport-Rechtes entgegenstehen oder die für den Export erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt werden können. Gleiches gilt für den Fall der Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Exportkontrolle und der Sanktionslisten.
- 13.8. Der Kunde verzichtet ausdrücklich im Fall einer Kündigung nach Klausel 13.7. durch die voidsy gmbh auf die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Beendigung des Vertrages, von Pönalen, Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüchen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung nach Klausel 13.7. zustehen könnten.
- 13.9. Wird der Vertrag nach Klausel 13.7. durch die voidsy gmbh gekündigt, werden etwaige Anzahlungen, abzüglich der im Angebot ausgewiesenen Position für die Erlangung der Exportgenehmigung, an den Kunden rückerstattet.
- 13.10. Sollte voidsy gmbh die Bewilligung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht erhalten, so ist die Leistung vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze für Dienstleistungen zu ersetzen.
- 13.11. Vertraglich vereinbarte Fristen für die Lieferung und Leistung beginnen erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die für den Vertrag erforderlichen Exportgenehmigungen vorliegen.
- 13.12. Sollte die Genehmigung nicht innerhalb von sieben (7) Monaten ab Antragsstellung erteilt werden, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.13. Beauftragt der Kunde die Abholung der Ware von der voidsy gmbh, so muss der voidsy gmbh eine ordnungsgemäße eine Spediteurbescheinigung oder eine Erklärung mit einer Zollaussgangsbestätigung zur Verfügung gestellt werden, um den Nachweis über den tatsächlichen Grenzübertritt der Ware zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Ausfuhrbescheinigung durch den Kunden nicht, behält sich die voidsy gmbh das Recht vor, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 13.14. Der Kunde hält die voidsy gmbh auf jegliche Ansprüche, Schäden, Gebühren oder rechtlichen Folgen, die sich aus einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Export- und Außenwirtschaftsrecht oder aus einer unrechtmäßigen Nutzung der Waren durch Dritte ergeben, schad- und klaglos.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Dienstleistungen und Produkte beträgt ein (1) Jahr ab Übergabe. Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt sechs (6) Monate.
- 14.2. voidsy gmbh übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionalität, Kompatibilität und Schnittstellentauglichkeit der Produkte mit Software von Drittanbietern. Die Gewährleistung für Software und Firmware beschränkt sich auf schriftlich dokumentierte, reproduzierbare Mängel. voidsy gmbh übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Datenverlust.
- 14.3. Änderungen, Reparaturen oder Überarbeitungen an Hard- oder Software durch den Kunden führen zum Verlust der Gewährleistung, wenn nicht zuvor unser schriftliches Einverständnis eingeholt wird.

- 14.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 14.5. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Produkte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder einen von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 14.6. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekanntzugeben. Die beanstandeten Produkte sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 14.7. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 14.8. Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 14.9. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Produkte unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 14.10. Die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Transport- und Fahrtkosten gehen zulasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.
- 14.11. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 14.12. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 14.13. Die Pflicht zur Aktualisierung nach § 7 VGG wird auf die technische Funktionsfähigkeit des Produktes während der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist beschränkt.
- 14.14. Gewährleistungsansprüche gegen voidsy im Zusammenhang mit Testungen von Produkten oder Prototypen von voidsy die (noch) nicht für die Inverkehrbringung zugelassen sind, sind generell ausgeschlossen.

15. Haftung

- 15.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2. Die Haftung für Sachschäden ist mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 15.3. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen.
- 15.4. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 15.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den

Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

- 15.6. Eine Haftung für Schäden aus der Nutzung für Prototypen die noch nicht für die Inverkehrbringung zugelassen sind, sondern zu Testzwecken eingesetzt werden, ist generell ausgeschlossen.
- 15.7. Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen finden keine Anwendung, wenn die voidsy gmbh ausdrücklich Garantien übernommen hat, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

16. Allgemeines

- 16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Wels.
- 16.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der voidsy gmbh und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- 16.4. Änderungen des Namens, des Unternehmens, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekanntzugeben.
- 16.5. Als primäre Sprache für alle Dokumente und Informationen wird Deutsch festgelegt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Sprache vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern Unterlagen in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, ist die deutsche Version maßgebend.
- 16.6. Sämtliche Vereinbarungen sowie deren etwaige Änderungen und alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag abzugeben sind, werden nur dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Erklärungen per Telefax und E-Mail erfüllen die Anforderungen der Textform, jedoch nicht der Schriftform.
- 16.7. Sollten einzelne Teile des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt, sofern der wesentliche Vertragszweck auch nach dem Wegfall erfüllt werden kann.